



[Aufenthaltsabgabe]

geregelt im Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz,
Landesgesetzblatt Nr. 85/2003
i.d.F. der Kundmachung LGBl. Nr. 41/2010



tirol
Unser Land

Sehr geehrte UnterkunftsgeberInnen!



*T*irol ist ein gastfreundliches Land. Die Begegnung mit dem Gast ist ein Tätigkeitsfeld, das von Bürokratie und Kontrolle möglichst unbelastet sein soll.

Dennoch sind einige verwaltungstechnische Aufgaben nötig, um die touristische Leistungsfähigkeit unseres Landes auf Dauer abzusichern. Dazu gehören eine korrekte Gästemeldung sowie die ordnungsgemäße Einhebung und Abfuhr der Aufenthaltsabgabe.

Die korrekte Abwicklung dieser Modalitäten ist ein Gebot der Fairness innerhalb der Beherbergungsbranche. Alle profitieren von einem attraktiven und gepflegten Angebotsbereich und alle sollen ihren Beitrag leisten, den dahinter stehenden Finanzierungsmechanismus in Schwung zu halten. Niemand will sich vorstellen, welche Entwicklung unser Land ohne touristische Investitionen genommen hätte.

Und jedermann sollte gewissenhaft danach trachten, dass diese Erfolgsgeschichte fortgeschrieben werden kann.

Um Ihnen die Lektüre von sperrigen Gesetzes- und Verordnungstexten zu ersparen, liegt Ihnen hier eine handliche, übersichtliche Broschüre vor, die Auskunft rund um die Aufenthaltsabgabe gibt. Für allfällige Rückfragen oder Hilfestellungen wenden Sie sich bitte an das Referat »Aufenthaltsabgaben« in der Abteilung Tourismus, wo Ihnen sachkundige und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Platter', written in a cursive style.

Landeshauptmann Günther Platter

Tourismusreferent der Tiroler Landesregierung



Die Bedeutung der Aufenthaltsabgabe:

Für den einzelnen Gast nur einige Euro während des Urlaubsaufenthaltes, jedoch in Summe ein wesentlicher Beitrag, der vor allem der Angebotsentwicklung im Tiroler Tourismus zugute kommt.

Motto: Kleine Ursache, große Wirkung!

Die Aufenthaltsabgabe fördert auch Ihre Tourismusaktivitäten!

Motto: Nur gemeinsam sind wir stark!

Die Einnahmen aus der Aufenthaltsabgabe des Gastes stellen neben dem Pflichtbeitrag der Mitglieder einen ganz wesentlichen Teil der Budgets unserer Tourismusverbände dar. Sie betragen in Summe jährlich ca. 44 Millionen Euro und bilden damit die finanzielle Grundlage der Tourismusorganisationen, die damit kontinuierlich Maßnahmen setzen können, welche den Tourismus in Tirol fördern.

Die Aufenthaltsabgabe (im Alltag auch Kur-, Orts-, Nächtigungs- oder Gästetaxe genannt) wird in allen österreichischen Bundes- und in unseren europäischen Nachbarländern eingehoben.

Mit der Aufenthaltsabgabe werden in Tirol insbesondere infrastrukturelle Einrichtungen finanziert, erhalten und betrieben, welche nicht nur unseren Gästen, sondern auch der Tiroler Bevölkerung zugute kommen und die Lebensqualität insgesamt steigern.

Die Tourismusverbände betreuen etwa tausende Kilometer Langlaufloipen, Mountainbike-, Spazier- und Wanderwege und sie sind bei zahlreichen Einrichtungen als Finanzierungspartner beteiligt (Liftanlagen, Hallenbäder, Tennishallen etc.).

Sie sehen, die Einnahmen aus der Aufenthaltsabgabe sind für das Urlaubsland Nr.1 im Alpenraum von ganz entscheidender Bedeutung.



Die Geschichte von den »schwarzen Schafen«

Motto: Ein Gesetzesbruch ist kein Kavaliersdelikt!

Erfahrungswerte zeigen, dass ein gewisser Teil der Nächtigungen – wohl häufig aus Nachlässigkeit – nicht oder nicht korrekt gemeldet wird und dies zu Einnahmeverlusten und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Beherbergungsbetriebe führt.

Aus diesen Gründen werden in Tirol schon seit Jahren verstärkt Überprüfungen der Beherbergungsbetriebe durch das Land Tirol durchgeführt.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Unterkunftgeber/in zur Einhebung und zeitgerechten Abfuhr der Aufenthaltsabgabe an Ihren Tourismusverband verpflichtet sind, bezahlt wird diese Abgabe jedoch durch den nächtigenden Gast.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung rufen und zu einem besseren Verständnis für die vollständige und ordnungsgemäße Abfuhr der Aufenthaltsabgabe und deren Überprüfung führen.



Schematische Darstellung

Aufenthaltsabgabe: pro Person / Tag



Aufenthaltsabgabe

geregelt im Aufenthaltsabgabegesetz,

LGBl. Nr. 85/2003 · i.d.F. LGBl. Nr. 41/2010

Wer ist abgabepflichtig? (§ 3)

Abgabepflichtig sind in Tirol alle Nächtigungen in

- Beherbergungsbetrieben und
- in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden.

Die Abgabepflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung.

Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 4)

Nicht abgabepflichtig sind Nächtigungen

- im Rahmen von lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten (Schulbestätigung)
- Nächtigungen von Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.
- Nächtigungen von Verwandten (bis zum Geschwisterkind)
- Nächtigungen im Rahmen der Ausübung einer Erwerbs-

tätigkeit, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert - (Beispiel: Arbeiter, Filmschaffende, Reiseleiter, Busfahrer, Vertreter etc. dürfen nur dann von der Aufenthaltsabgabe befreit werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes mindestens elf Nächte beträgt).

Achtung:

Wer eine Befreiung von der Abgabepflicht beansprucht, hat die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen! Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Abgabebetrag einzuheben und an den örtlichen Tourismusverband zu entrichten.

Höhe der Aufenthaltsabgabe (§ 6)

Die Aufenthaltsabgabe beträgt zwischen Euro 0,55 und Euro 3,00 pro Person und Nächtigung.

Der konkrete Abgabensatz für das Gebiet Ihres Tourismusverbandes wurde von der Tiroler Landesregierung entsprechend der Beschlussfassung der Vollversammlung im Verordnungswege kundgemacht.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Abgabenhöhe wenden Sie sich an Ihren Tourismusverband.

Einhebung der Abgabe (§ 7)

Die Aufenthaltsabgabe ist spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft einzuheben. Der Unterkunftgeber hat in weiterer Folge die an ihn entrichteten Abgabebeträge bis zum Ende des folgenden Monats an den Tourismusverband abzuführen. Dies bedeutet, dass der Unterkunftgeber etwa die Abgaben von Februar bis spätestens 31. März zu überweisen hat.

Achtung:

Die Aufenthaltsabgabe ist eine Bringschuld! Der örtliche Tourismusverband ist nicht verpflichtet, eine monatliche Abrechnung zu erstellen.

Es bleibt anzumerken, dass die Tourismusverbände in Tirol angewiesen wurden, monatlich sämtliche Rückstandsfälle der Abgabenbehörde zu melden. Zahlen Sie daher bitte die Aufenthaltsabgaben zeitgerecht oder erteilen Sie Ihrer Bank einen Abbuchungsauftrag.

Überprüfung der ordnungsgemäßen Einhebung und Abfuhr der Aufenthaltsabgaben

Motto: Der Ton macht die Musik!

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Abgabenbehörde ist berechtigt, durch legitimierte Organe die Einhaltung einschlägiger Rechtsbestimmungen zu überprüfen. Es versteht sich von selbst, dass abgabenrechtliche Überprüfungen keine Begeisterung bei den Betrieben hervorrufen, sie sind jedoch unerlässlich.

Bitte reagieren Sie nicht mit Unmut, wenn Sie von einem Kontrollorgan aufgesucht werden und bringen Sie ein Grundverständnis für die Tätigkeit der Prüfung auf. Die Organe sind ihrerseits geschult und angewiesen, dem Beherberger sachlich und höflich zu begegnen.

Bei beiderseitigem Bemühen gelingt es, die diversen innerbetrieblichen Abläufe in einer neutralen, vielleicht sogar freundlichen Atmosphäre nachzuvollziehen.

Welche Unterlagen dürfen Prüforgane verlangen?

Die Kontrollorgane müssen sich grundsätzlich ausweisen und sie sind nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung berechtigt, die für die Vermietung an Gäste vorgesehenen Räumlichkeiten zu besichtigen sowie von jedermann Auskünfte über alle für die Erhebung der Aufenthaltsabgabe maßgeblichen Sachverhalte zu verlangen.

Ihnen sind auf Verlangen die nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die für die Abgabenerhebung maßgebenden Unterlagen wie Rechnungsbücher, Zimmerlisten, Zimmerbelegungspläne und auch elektronisch geführte Aufzeichnungen (z.B. Buchungsunterlagen und Reservierungsbestätigungen) zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

Wie lange müssen die betrieblichen Unterlagen aufbewahrt werden?

Die betrieblichen Unterlagen sind grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren.

Allgemein wichtige Rechtsbestimmungen

Wie und bis wann sind die Gäste zu melden?

Grundsätzlich ist jede im Beherbergungsbetrieb nächtigende Person durch einen Eintrag in das Gästebblatt zu melden. Wer also in einem gewerblichen oder privaten Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer unverzüglich, aber spätestens binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb durch Eintragung in das Gästebblatt anzumelden. Die Gästebblätter sind vollständig auszufüllen und es hat jedenfalls der Gast die Richtigkeit der eingetragenen Daten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Rechtliche Aspekte des elektronischen Meldewesens

Beachten Sie bitte:

- die Meldepflicht trifft den Gast
- und Sie als Unterkunftgeber sind für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich.

Der Gast hat das vom EDV-Programm ausgedruckte und mit einer laufenden Nummer versehene Gästebblatt zu unterschreiben – er bestätigt damit die Richtigkeit der eingetragenen Daten.

Zu beachten ist auch, dass jedes Gästebblatt ein Abreisedatum zu enthalten hat. Die Unterschrift auf formlosen Infoblättern ist jedenfalls nicht gültig.

In welcher Form ist eine Reisegruppe anzumelden?

Von einer Gruppe wird dann gesprochen, wenn mindestens acht Personen (einschließlich Reiseleiter) in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen. In diesem Fall ist der Reiseleiter mit Namen und Anschrift, sowie der Personenzahl in das Gästebblatt einzutragen. Eintragungen nur unter dem Namen des Reiseveranstalters sind jedenfalls unzulässig.

Zusätzlich ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, welche die Namen, Staatszugehörigkeit und Geburtsjahrgänge der Reiseteilnehmer und bei Ausländern auch die Art des Reisedokumentes, die Nummer und die ausstellende Behörde zu enthalten hat.

Wie ist vorzugehen, wenn ein Mitglied einer Familie früher abreist?

Reist ein Mitglied einer Familie (Partner, Elternteil) die durch gemeinsame Eintragung in einem Gästebblatt angemeldet wurde, früher ab, so sind sämtliche Familienmitglieder durch Abschluss dieses Gästebblattes abzumelden und die Restfamilie so, als ob sie neu angekommen wäre, wieder anzumelden.

Was ist zu tun, wenn ein Gästebblatt nicht korrekt ausgefüllt wurde?

Grundsätzlich sind die Eintragungen im Gästebblatt fortlaufend, vollständig und leserlich vorzunehmen. Wenn ein Gästebblatt durch eine fehlerhafte Eintragung bzw. auf sonstige Art unbrauchbar geworden ist, darf es wegen der Nummerierung nicht entfernt werden, sondern ist mit einem entsprechenden Hinweis zu entwerten (»Storno« oder »ungültig«). Die Statistischen Meldeblätter sind aber trotzdem abzugeben.

Sind Freunde oder Bekannte auch mittels Gästebblatt anzumelden?

Ja, sofern Räume benützt werden, die widmungsgemäß der Unterbringung von Gästen dienen.

Innerhalb welcher Fristen sind die Statistischen Meldeblätter abzugeben?

Die Statistischen Meldeblätter für die Ankunft (gelb) und die Abreise (rosa) werden im Durchschreibeverfahren ausgefertigt.

Die Statistischen Meldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden bei der Gemeinde (bzw. beim Tourismusverband) abzugeben.

Ist eine Preisauszeichnung in den Gästezimmern noch erforderlich?

Ja, jeder Unterkunftgeber hat in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer den Beherbergungs- bzw. Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfangs durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen.

Wieviel Betten können im Rahmen der Privatzimmervermietung an Gäste vermietet werden?

Grundsätzlich darf die Zahl der für die Beherbergung von Gästen bereitgestellten Betten zehn nicht überschreiten. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass eine beabsichtigte Zimmervermietung beim Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde schriftlich zu melden ist.



Geldstrafen/Sanktionen?

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir verhindern, dass es überhaupt zu Strafen kommt! Wer jedoch durch unrichtige oder unterlassene Anmeldungen Gesetzesübertretungen begeht, hat neben einer Schätzung bzw. Abgabennachzahlung für die letzten fünf Jahre auch mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen (Strafrahmen bis zu Euro 9.500,00).

Motto: Ehrlichkeit hat ihren Preis, im Endeffekt kommt sie aber billiger als die Unwahrheit!

Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Tourismus

Referat Aufenthaltsabgaben

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Tel.: 0512-508-3284

Fax: 0512-508-3265

E-Mail: tourismus@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/tourismus

Impressum

Für den **Inhalt** verantwortlich: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck • **Gestaltung:** CITYGRAFIC, Adamgasse 7, 6020 Innsbruck • **Fotos:** Archiv TVB Ferienland Kufstein, CITYGRAFIC • **Druck:** Druckerei Pircher, Ötztal-Bahnhof